



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

*Stand Oktober 2019.*

*Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestehen zwischen Jump! Video Marketing GmbH, im Folgenden JVM genannt, und/oder jeder Tochtergesellschaft von JVM und dem Kunden und/oder jeglicher Tochtergesellschaft oder Partner und/oder einer den Kunden stellvertretenden Agentur, die nachfolgend zusammenfassend als Vertragspartner definiert wird.*

## **1. GELTUNG UND DAUER DER AGB**

*1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote (in schriftlicher sowie elektronischer Form) von JVM und für sämtliche Dienstleistungsverträge wie auch Seminare derselben mit seinen Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen oder übernommenen Beratungs-, Seminar- und Dienstleistungen.*

*1.2 Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.*

*Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von JVM schriftlich bestätigt werden.*

*1.3 Nimmt der Vertragspartner über JVM oder ohne Mitwirkung deren auch Dienstleistungen von Dritten in Anspruch, ist der Vertragspartner für die Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen durch die Drittanbieter selber verantwortlich und kann im Schadensfall sowie der unsachgemässen, zweckentfremdenden Anwendung direkt haftbar gemacht werden.*

*1.4 Die AGB gelten als abgenommen, sofern sie vom Auftragsgeber nicht unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich abgelehnt werden.*

## **2. AUFTRAGSERTEILUNG, SORGFALTPFLICHT, GEHEIMHALTUNG UND EXKLUSIVITÄT**

*2.1 Die Erstellung einer kundengerechten Offerte erfolgt im Normalfall nach einem detaillierten Erstgespräch, welches zur genaueren Ermittlung der Kundenbedürfnisse und des Auftragsumfanges dient.*

*2.2 Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per Email durch den Besteller erfolgen. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie JVM durch schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Briefpost bestätigt werden. Internet-*

*Bestellungen (durch E-Mail oder Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Vertragspartner bindend.*

*2.3 Wenn der Vertragspartner durch eine Agentur vertreten wird, haften Vertragspartner und Agentur solidarisch, es sei denn, die Agentur lege eine entsprechende, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht des Vertragspartners vor.*

*2.4 Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten handelt. Offerten, die keine Bindefrist enthalten, sind 30 Tage lang gültig.*

*2.5 Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Abmachungen verstehen sich der Werkpreis exklusiv Mehrwertsteuer sowie alle offerierten Preise in Schweizer Franken (CHF).*

*2.6 Sowohl JVM als auch der Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden. Involvierte Mitarbeiter und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen. Nicht als geheim gelten die von JVM geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.*

*2.7 Ohne eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ist JVM jederzeit berechtigt, für mehrere Vertragspartner aus derselben Branche tätig zu sein, ohne dabei Interessen zu bevorzugen oder Prioritäten zu setzen.*

## **3. VERTRAGSGEGENSTAND, URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE**

*3.1 Sofern nicht lediglich ein Auftragsvertrag (Beratungsleistungen) im Sinne von Art. 394 ff. OR abgeschlossen wurde, fällt der an JVM erteilte Auftrag, insbesondere im Falle der Erbringung von Online-Dienstleistungen jeglicher Art, unter die rechtliche Anwendbarkeit eines Werkvertrages im*

Sinne von Art. 10 Abs. 1 ff. URG. Die nachfolgenden Absätze beziehen sich auf Werkverträge.

**3.2** Vertragsgegenstand des Werkvertrages ist die Schaffung eines Werkes und die Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte. Vertragsgegenstand ist nicht die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von JVM. JVM ist nicht zur Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit verpflichtet. Der Vertragspartner ist für Recherchen und die Prüfung der Schutzrechtsfähigkeit selbst verantwortlich.

**3.3** Jedes erstellte Werk der JVM ist urheberrechtlich geschützt unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

**3.4** Alle Arbeiten, Entwürfe und Vorschläge unterliegen dem schweizerischen Urheberrechtsschutzgesetz. Die Parteien vereinbaren die Anwendung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sofern zulässig auch für den Fall, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Darüber hinaus stehen den Parteien die urheberrechtlichen Schadenersatzansprüche zu.

**3.5** JVM überträgt dem Vertragspartner mit vollständiger Bezahlung der aus dem Auftrag resultierendem Vergütungsanspruch, jeweils nur die durch die Arbeitnehmenden von JVM geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrechte an dem Werk.

Die Rechte im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler (Buyouts), Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geographische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.), zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerke (z.B. Architektur, Designs) etc..

**3.6** Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens JVM.

**3.7** Ohne ausdrückliche Zustimmung der JVM dürfen die Vertragswerke nicht verändert werden. Dies betrifft insbesondere das Bearbeitungsrecht am fertigen Filmwerk, d.h. das Recht Änderungen,

Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen

**3.8** JVM hat das Recht, das fertige Filmwerk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Portfolio, Internet etc.).

**3.9** JVM ist mittels Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bei der Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Veröffentlichung oder Nennungen des Werkes als Urheber zu bezeichnen.

**3.10** Ohne ausdrückliche Zustimmung von JVM ist der Vertragspartner nicht berechtigt, das Werk oder Teile hiervon als Marke oder als sonstiges Schutzrecht zur Eintragung zu bringen.

**3.11** Soweit der Vertragspartner der JVM Daten, Grafiken, Logos, etc. zur Verwendung der Herstellung des Werkes überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser wesentlichen Daten berechtigt ist und über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.

**3.12** Der Vertragspartner verpflichtet sich, JVM im Rahmen der Verwendung des Werkes von der Haftung aus jeglichen Ansprüchen durch Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen. Der Vertragspartner übernimmt alle JVM aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschliesslich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Verfahrens- und Verteidigungskosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche von JVM bleiben unberührt. Die vorstehenden Pflichten des Vertragspartners gelten nicht, soweit er die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

## **4. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG EINES FILMWERKES**

**4.1** JVM ist für die Herstellung des Werkes, basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen, verantwortlich. Das Werk hat in allen Belangen dem international üblichen filmtechnischen Qualitätsstandard zu entsprechen.

**4.2** Im Werkpreis nicht inbegriffen sind:

- a) Kosten, die der Vertragspartner bei Aufnahmen in ihrem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung ihrer Mitarbeiter entstehen;
- b) Kosten für die vom Vertragspartner beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen).

**4.3** Besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren/Kindern) können zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch den Vertragspartner zu tragen sind.

**4.4** Kostenüberschreitungen sind dem Vertragspartner so rasch wie möglich zu melden. Daraus resultierende Zusatzkosten werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Werkes in Rechnung gestellt.

**4.5** Zur Angleichung der Erwartungen von Vertragspartner und JVM werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) auf Wunsch Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, die die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

**4.6** JVM verpflichtet sich, Überarbeitungswünsche des Vertragspartners, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten.

Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

**4.7** Falls die JVM durch versteckten oder unerwarteten Mehraufwand, behördliches Eingreifen, Nichtbelieferung durch Zulieferer und Dritte, Krankheit von Mitarbeitern, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse unverschuldet daran gehindert werden, die geschuldete Lieferung oder Leistung zu erbringen, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der eingetretenen Behinderung und einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme nach Beendigung der Behinderung. Insbesondere wenn die JVM auf Informationen oder eine erforderliche Mitwirkung des Vertragspartners wartet. JVM informiert den Auftraggeber sofort bei Eintreten der Verzögerung über Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn JVM ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

**4.8** Der Vertragspartner kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Filmwerk erheblich

von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist JVM schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.

**4.9** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die JVM nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

**4.10** Ist das Werk einmal abgenommen, gelten erneute Anpassungen, die 5 Arbeitstage nach der Abnahme gewünscht werden als Nachbearbeitungen und werden in Rechnung gestellt.

## **5. SUBUNTERNEHMER / OUTSOURCING**

**5.1** JVM ist berechtigt für die Erstellung des Werkes oder die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Vertragspartner entstehen nicht. Im Verhältnis zum Vertragspartner sind die von JVM eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.

## **6. PRODUKTIONSABBRUCH, PRODUKTIVVERSCHIEBUNG**

**6.1** Wird die Produktion seitens des Vertragspartners nach Auftragserteilung, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag respektive der geplanten ersten Herstellung von Ton-/ oder Bilddaten (nachfolgend als „erster Drehtag“ bezeichnet) abgesagt, so haftet der Vertragspartner wie folgt:

a) Absage erfolgt bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei JVM angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen.

b) Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei JVM angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 30% des Werkpreises.

c) Absage erfolgt weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag:

*Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei CF angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 50% des Werkpreises.*

**6.2** Wird der Produktionsbeginn seitens des Vertragspartners nach Auftragserteilung vor dem ersten Drehtag verschoben, so gelten folgende Regelungen:

- a) *Wir ein Projekt zeitlich verschoben, trägt der Auftraggeber sämtliche bei JVM angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen.*
- b) *Wir das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt, gelten die Regelungen unter Ziff. 6.1. Zur Berechnung der anfallenden Kosten, gilt der Tag, an dem der Drehbeginn verschoben wurde als Stichtag.*

**6.3** *Bereits bestehende Aufnahmen und sämtliche Ergebnisse der geleisteten Vorarbeiten verbleiben bei JVM. Auftragspezifische Aufnahmen dürfen von JVM ohne Einverständnis des Vertragspartners nicht anderweitig verwendet werden.*

## **7. AUFBEWAHRUNG**

**7.1** *Das Eigentum an den Kopierunterlagen (Negativ, Master usw.) sowie im Filmwerk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleibt bei JVM. JVM verpflichtet sich, die Kopierunterlagen während mindestens drei Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren.*

**7.2** *Nach Ablauf dieser Frist ist JVM berechtigt, dem Vertragspartner das weitere Aufbewahren der Kopierunterlagen gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet der Vertragspartner darauf oder beantwortet sie die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist JVM berechtigt, die Unterlagen dem Vertragspartner zuzusenden oder diese zu vernichten.*

**7.3** *Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist JVM berechtigt, oben erwähnte Materialien zu vernichten.*

## **8. HAFTUNGSBEDINGUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

**8.1** *JVM erbringt Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen und Dokumentationen der Medien und Kanälen, sowie und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher oder betriebswirtschaftlicher Erfolg schuldet JVM dem Vertragspartner durch diese Dienstleistungen nicht. Das Risiko für den betriebswirtschaftlichen Erfolg trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Die Haftung der JVM sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, ausgenommen für Schäden welche vorsätzlich durch Absicht oder durch Grobfahrlässigkeit verursacht wurden.*

**8.2** *JVM trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange in der Filmproduktion und versichert dieses, soweit dies verhältnismässig und möglich erscheint, wie:*

- a) *Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch JVM verpflichteten festen und freien Mitarbeiter;*
- b) *Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden;*
- c) *Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung.*

**8.3** *Der Vertragspartner trägt das Risiko für die von ihr sowie der von ihr beauftragten Dritten (zum Beispiel der Agentur) kontrollierten Belange und Drehorte (z.B. Dreh im Betrieb des Vertragspartners).*

**8.4** *Während der Produktion trägt JVM das Risiko für das Bild- und Tonmaterial sowie allfällige von ihr beschafften Requisiten. Der Vertragspartner trägt das Risiko für die von ihr zur Verfügung gestellten Requisiten, respektive Produkte.*

**8.5** *Die JVM übernimmt keine Haftung für eventuelle Mehrkosten im Bereich der Werbeschaltung auf allen Social Media- und anderen Onlineplattformen, welche durch Störungen, Fehler oder Nachlässigkeit entstanden sind. Die Überwachung und die Kontrolle der Richtigkeit der geschalteten Werbung liegt vollumfänglich in den Pflichten des Vertragspartners.*

**8.6** *JVM haftet nicht für Schaden infolge von Leistungsausfall und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer, von JVM deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt) entstanden sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren), Stromausfälle, behördliche Anordnungen, rechtmässige unternehmensinterne Arbeitsmassnahmen sowie der Ausfall oder eine*

Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.

**8.7** Soweit JVM für den Schaden nach dieser AGB haftbar gemacht werden kann, ist diese Haftung auf die Auftragshöhe des Auftrages der durch JVM erbrachten Eigenleistungen beschränkt. Die Haftung von JVM für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen.

**8.8** Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Gewährleistung die JVM von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und haftet gegenüber der JVM für sämtliche Schäden, die durch nicht vertragsgemässen Einsatz der Dienstleistungen der JVM durch den Vertragspartner entstanden sind.

**8.9** JVM haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, Daten oder Programme des Vertragspartners, soweit JVM nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang dieser Gegenstände verursacht hat. Die JVM haftet nicht bei Einbruch oder Diebstahl von Gegenständen jeglicher Art, die vom Vertragspartner überlassen wurden.

**8.10** Der Vertragspartner wird bei der Verwendung des zu erstellenden Werkes nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstossen und wird die JVM von sämtlichen gegen die JVM gerichteten Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einen rechtswidrigen Einsatz des Werkes oder der Dienstleistung gestützt sind.

**8.11** Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich, dass JVM keine rechtliche Beratung anbietet und die rechtliche Verantwortung in jedem Fall beim Vertragspartner liegt und eine rechtliche Prüfung der Massnahmen durch den Vertragspartner zu erfolgen hat. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften, auch bei den von JVM vorgeschlagenen Lösungen, ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Der Vertragspartner wird eine Dienstleistung durch JVM erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Lösung verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung durch JVM für Ansprüche, die auf Grund der Dienstleistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet JVM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder

Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

**8.12** Die JVM verpflichtet sich die Ihr übertragenen Administratorzugriffe zu Online Plattformen, sowie Facebook, Twitter, Werbe- und anderen Social-Media Konten jeglicher Art des Vertragspartners, mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die JVM haftet nicht für jegliche Schäden welche durch Ursache eines Hackerangriffes, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren) und der daraus erschiessenden rechtswidrigen Manipulation der Inhalte, sofern der Zugang nicht durch ein grobfahrlässiges Verschulden der JVM erfolgt ist.

**8.13** Die JVM haftet nicht für jegliche Art von technischen Problemen, Plattformsperren, Fehlschaltungen sowie veröffentlichte Fehlinformationen in den diversen Plattformen, welche aus Änderungen anhand des Kundenauftrages resultieren.

**8.14** Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, welche durch die Handlung der JVM entstanden sein sollen, unverzüglich schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadenfalls zu melden.

## **9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**9.1** Wird nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% nach Auftragserteilung oder fünf Arbeitstage vor dem geplanten ersten Drehtag (respektive der geplanten ersten Herstellung von Ton- oder Bilddaten).
- 50% bei Projektabschluss / Übergabe des Endprodukts.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug fällig.

**9.2** Geht eine der vorgenannten oder individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist JVM berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abubrechen, unter voller Schadloshaltung von JVM durch den Auftraggeber. Weiter ist JVM berechtigt,

- a) Forderungen gegen den Kunden sofort zu stellen.
- b) oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen.
- c) und/oder noch zukünftige Dienstleistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

*9.3 Bei Media-Leistungen an Dritte ist JVM berechtigt, die Fremdkosten dem Kunden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 3% der Media-Leistungen in Rechnung zu stellen und die Buchung bei den entsprechenden Medien erst nach komplettem Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltermens durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet JVM nicht. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners gegenüber JVM entsteht dadurch nicht. Bei Media-Schaltungen in Fremdwährungen haftet der Vertragspartner für allfällige Währungsverluste. JVM ist berechtigt, allfällige Währungsverluste dem Vertragspartner im Nachhinein in Rechnung zu stellen.*

*9.4 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die Gegenpartei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.*

## **10. SALVATORISCHE KLAUSEL**

*10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.*

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*11.1 Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von JVM zuständig.*

*11.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen.*

**Jump! Video Marketing GmbH, Oktober 2019**